

# Krafftahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 28-97

---

Kennwerte von Kupplungen für Iof-Zugmaschinen und ihre Behandlung in den Fzg.-Papieren

#### **Frage- oder Problemstellung:**

Nach der bisherigen Verfahrensweise werden für Iof-Zugmaschinen in der Regel keine Angaben zur zulässigen Anhängelast gemacht, entsprechende Festlegungen in den Fahrzeugpapieren erfolgen nicht. Damit ist in diesen Fällen grundsätzlich davon auszugehen, daß sich im normalen Straßenverkehr die zulässige Anhängelast aus dem nach § 34 StVZO maximal zulässigen Gesamtgewicht eines Zuges abzüglich des Gesamtgewichts der behandelten Zugmaschine errechnet. Nur wenn aufgrund z. B. konstruktiver Gegebenheiten ein niedrigeres Zuggewicht als das nach § 34 StVZO maximal zulässige vorgesehen werden muß, sind entsprechende Einschränkungen der zulässigen Anhängelast erforderlich.

In den bisher durchgeführten Verfahren zur Erteilung von Allgemeine Bauartgenehmigungen für die zugmaschinenseitigen Verbindungseinrichtungen wurde diesem Umstand in der Regel dadurch Rechnung getragen, daß für die Bestimmung der Prüfwerte das zulässige Gesamtgewicht der Zugmaschine und das nach § 34 StVZO maximal zulässige Zuggewicht herangezogen wurden. Im Verwendungsbereich der Verbindungseinrichtung braucht dann nur noch das zulässige Gesamtgewicht der Iof-Zugmaschine angegeben zu werden ( und ggf. Stützlast), ohne auf eine zulässige Anhängelast einzugehen, da die Einrichtung den nach der StVZO zulässigen Bereich mindestens abdeckt.

Zunehmend werden für die Verbindungseinrichtungen von Iof-Zugmaschinen EWG-Bauartgenehmigungen nach der Richtlinie 89/173/EWG, Anhang IV, erteilt. Die so erteilten Bauartgenehmigungen sind auch dann wirksam, wenn die so genehmigten Verbindungseinrichtungen an Iof-Zugmaschinen zum Einsatz kommen, für die Betriebserlaubnisse nach nationalem Recht erteilt werden sollen bzw. erteilt wurden.

EWG-Bauartgenehmigungen können auf der Grundlage statischer (Kennzeichnungsbuchstaben ST) oder dynamischer Prüfungen (Kennzeichnungsbuchstabe D) erteilt werden. Kennwerte für die Verbindungseinrichtung bei statischer Prüfung sind die Anhängelast und die Stützlast; Kennwerte für die Verbindungseinrichtung bei dynamischer Prüfung sind der D-Wert und die Stützlast. Die für die Einrichtungen genehmigten Kennwerte sind an den Einrichtungen anzubringen. In beiden Fällen beziehen sich die Kennwerte jedoch nicht auf ein nach den Vorschriften vorgegebenes maximal zulässiges Gesamtgewicht eines Zuges aus Zugmaschine und Anhänger(n). Daraus folgt, daß die im Falle einer statischen Prüfung genehmigte Anhängelast die für die Zugmaschine ansonsten technisch mögliche Anhängelast auf einen niedrigeren Wert begrenzen kann bzw. der im Falle einer dynamischen Prüfung genehmigte D-Wert zur Errechnung einer Anhängelast führen kann, die zusammen mit dem Zugmaschinengewicht einen niedrigeren Wert ergibt, als er einem Zuggewicht von 40 t entsprechen würde.

#### **Ergebnis:**

Zumindestens im Falle von EWG-Bauartgenehmigungen, denen dynamische Prüfungen zugrunde liegen, ist grundsätzlich aus den Kennwerten der Verbindungseinrichtung und dem zulässigen Gesamtgewicht der Zugmaschine, an der sie verwendet wird, die zulässige Anhängelast zu errechnen und in den Fahrzeugpapieren zu vermerken, da sie sonst für den Fahrzeugführer nicht ersichtlich ist.

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 28-97

---

Flensburg, 24.11.1997  
412-144.1